

DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHTSGESETZ UND SEINE BESONDERHEITEN

Assistent Dr. Servet ARMAĞAN

(A u s z u g)

Wir wollen in diesem Artikel das Zustandekommen und die Aenderungen sowie einige Besonderheiten des Bundesverfassungsgerichtsgezetzs (BVerfGG) darstellen. Das ist (Gezets über Bundesverfassungsgerichts» (BGBl. I S. 243). BVerfGG hat den Verfassungsantrag des Art. 94 Abs. 2 GG erfüllt. Das bedeutet, dass ein Gesetz, die Verfassung und das Verfahren des BVerfG regelt, überhaupt geschaffen werden muss; andernfalls könnte das Gericht überhaupt nicht teatig werden. Es ist bis heute vier Mal abgeaendert worden in denen die Aenderungen vom 1956 und 1959 wichtig war. Ausserdem enthalten die übrigen Gesetze (z. B. Gesetz über Sitz des BVerfG vom 4. Mai 1951, Wahlprüfungsgestz vom 12. Maerz 1951, Bannmeilengesetz vom 6. August vom 1955 u. s. w.) die Vorschriften, die mit ihm betreffend sind.

BVerfGG hat vielseitigen Besonderheiten. Aber wir haben sie unter zwei Gruppen dargestellt. Erstens; Nach der rechtliche Stellung des BVerfGG: Art. 1 des BVerfGG sagt: «Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbstaendiger und unabhaengiger Gerichtshof des Bundes». Andererseits Art. 10 ist auch wichtig, der sagt, dass die Gewaehlten zum Richteramt von den Bundespraesident ernennen wird. Diese Vorschrift sichert tatsaechlich die Unabhaengigikeit der Richtern.

Und Zweitens; stellen wir der Wert des Art. 24 nach dem Verfassungsgerichtsbarkeit in Bundesrepublik Deutschland dar. Nach unsere Meinung diese Vorschrift zum BVerfG seine Überlasten zu mindern. Denn viele formwidrige, unzuLaessige, versptaete oder offensichtlich unbegründete Antraege beschaeftigen das BVerfG unnützlich und unnötig an. Und Art. 66 ist auch gleichartig.

Art. 32 gewaehrleistet zum BVerfG ausserordentliche Autoritaet. Inbesonders ist es in den Bundestaaten nötig. Danach stellen wir Art. 35 über die Volstreckung der Entscheidungen des BVerfG dar.

Die deutschen Juristen sehen dem BVerfG als ein Verfassungsorgan, obwohl dieser Begriff im GG nicht ausdrücklich verwandt. Denn darf man darunter Organe des Staates verstehen, die nach der Verfassung notwendig sind und deren Kompetenzen sich unmittelbar aus der Verfassung ergeben, mit wesentlicher Funktion im Verfassungsleben. In bemerkenswerter Weise ist es dem BVerfG bisher gelungen, sich eine unangefochtene Position gegenüber allen Staatsorganen zu wahren. Befürchtungen, das Gericht könne durch den Gegenstand seiner Rechtsprechung allzuseher in den politischen Tageskampf gezogen werden, haben sich bisher nicht bewahrheitet.